**Schlussbericht** 

über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2017

der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg

# Inhalt

Wese	ntliches zum Jahresabschluss 2017	6
Wese	ntliches zu den weiteren Prüfungen	7
A.	Prüfungsauftrag	8
В.	Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	9
1.	Gegenstand der Prüfung	9
2.	Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam	11
C.	Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	11
1.	Jahresabschluss	11
1.1.	Grundlagen	11
1.2.	Ergebnisrechnung	14
1.3.	Finanzrechnung	15
1.4.	Teilrechnungen	16
1.5.	Bilanz	16
1.6.	Anhang	17
2.	Lagebericht	18
D.	Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	19
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	19
2.	Haushaltslage	20
3.	Einhaltung des Haushaltsplanes	20
4.	Vorläufige Haushaltsführung	21
E.	Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1.	Vermögenslage	22
2.	Finanzlage	24
3.	Ertragslage	25
F.	Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	28
F.1	Aktiva	28
1.	Anlagevermögen	28

1.2	Sachanlagen	28
1.3	Finanzanlagen	36
2.	Umlaufvermögen	39
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	40
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	42
2.4	Liquide Mittel	43
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	43
F.2	Passiva	45
1.	Eigenkapital	45
1.1	Allgemeine Rücklage	45
1.2	Sonderrücklage	45
1.3	Ergebnisrücklage	45
1.5	Jahresüberschuss	46
2.	Sonderposten	46
3.	Rückstellungen	48
3.1	Pensionsrückstellungen	48
3.2	Altersteilzeitrückstellung	49
3.4	Altlastenrückstellung	50
3.6	Verfahrensrückstellung	50
3.7	Finanzausgleichsrückstellung	50
3.10	Rückstellung für nachlaufende Rechnungen	51
4.	Verbindlichkeiten	51
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	52
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	52
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	
	gleichkommengleichkommen	53
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	54
G.	Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen	54
1.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	54
2.	Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2017	55
2.1.	Prüfung von Zuschüssen	55
2.2.	Prüfung im Bereich der "Technikunterstützten Informationsverarbeitung"	
	(TUI)	56

Anlagen	Vollständigkeitserklärungen (2 Stck.)	67
Н.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	65
3.3.	Weitere Prüfungen im technischen Bereich	64
3.2.	Prüfung von Vergaben	63
3.1.	Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen	61
3.	Weitere technische Prüfungen des Jahres 2017	61
2.5	Sonstige Verwaltungsprüfungen	60
2.4.	Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen	59
2.3.	Prüfung der Finanzbuchhaltung	56

#### Wesentliches zum Jahresabschluss 2017

- Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2017 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 12.165.937,72 €. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2017 mit einem Finanzmittelüberschuss i.H.v. 10.530.510.59 €.
- 2) Für das Jahr 2017 ergibt sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i.H.v 7,6 Mio. €, die im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet ist:
  - Bei der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer ergaben sich Mehrerträge i.H.v. 6,2 Mio. €. Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich um 896 T€ erhöht.
  - Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen 1,96 Mio. €. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Unterhaltungsaufwendungen im Umfang von 1,45 Mio. € nicht umgesetzt wurden.
  - Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich um 1,1 Mio. € erhöht. Dies ist durch die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 1,6 Mio. € bei gleichzeitigen Minderaufwendungen bei speziellen Geschäftsaufwendungen für Bauleitplanung, Sachverständige etc. i.H.v. 486 T€ begründet.
- 3) Von den im Jahr 2017 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i.H.v. 19,9 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung lediglich 9 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 45,2 %.
- 4) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 95 m Abs. 2 GO nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2017 ist der erste doppische Abschluss, den die Verwaltung ohne externe Unterstützung aufgestellt hat.
- 5) Die Einrichtung eines zentralen Forderungsmanagements bei der Stadt Ahrensburg sollte zeitnah abgeschlossen werden. Diese Notwendigkeit sieht auch der Landesrechnungshof, der in seiner Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung 2017 wesentliche Handlungsfelder und Empfehlungen hierzu aufzeigt.
- 6) Gemäß den Bestimmungen der GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre für körperliche Vermögensgegenstände eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchzuführen. Dies ist seit dem Jahr 2009 nicht mehr geschehen. Es besteht daher weiter Handlungsbedarf zur Schaffung der organisatorischen, technischen und per-

sonellen Voraussetzungen, um die erforderliche Inventur durchführen zu können. Hierzu gehört beispielsweise die Benennung von Inventurverantwortlichen in den einzelnen Fachdiensten.

- 7) Städtebauförderung: Erstmalig wurde im Jahr 2017 ein gesonderter Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen erstellt. Die liquiden Mittel haben sich von 1.845.553,12 € auf 4.413.581,08 € erhöht.
- 8) Die Stichprobenprüfung des Anlagevermögens ergab, dass die in 2017 vorgenommenen Aktivierungen der Vermögensgegenstände ganz überwiegend rechtlich korrekt, nachvollziehbar und gut dokumentiert waren.

# Wesentliches zu den weiteren Prüfungen

- Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für gewährte Zuschüsse in verschiedenen Bereichen hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
- 2) Im Bereich der Finanzbuchhaltung konnte die in 2017 angestrebte Einführung des digitalen Rechnungsworkflows bislang nicht realisiert werden. Sie wird nunmehr für das erste Halbjahr 2020 angestrebt. Das Rechnungsprüfungsamt befürwortet eine zügige Umsetzung. Derzeit ist es den Fachdiensten nicht möglich, auf elektronischem Wege in die aktuellen Kassenbelege Einsicht zu nehmen. Diese werden bis zur Einführung des digitalen Rechnungsworkflows "spät" eingescannt, d.h. nach der Verbuchung in der Kasse. Am 16.8. waren die Belege bis einschließlich April 2019 eingescannt und somit für die Sachbearbeitungen verfügbar. Hier besteht Handlungsbedarf.
- 3) Es besteht weiterhin Handlungsbedarf, die innerdienstlichen Regeln auf das notwendige Maß zu reduzieren und rechtskonform zu aktualisieren. Die Bedeutung aktueller Dienstanweisungen für einen geordneten Ablauf innerhalb der Verwaltung wird betont.
- 4) Neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gewinnt die beratende Funktion des Rechnungsprüfungsamtes zunehmend an Bedeutung. So wird beispielsweise die Beratung in Fragen des Sachanlagevermögens, des Gemeindehaushaltsrechts und zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren durch die Fachdienste immer stärker nachgefragt. Durch

konkrete Empfehlungen und Anregungen sowie die weitere Begleitung lassen sich bereits im Vorfeld Fehler vermeiden.

5) Die Prüfung von ca. 20 Schlussrechnungen, ca. 40 Vergaben und weiteren Vorgängen im technischen Bereich führte zu einer Reihe von Hinweisen und Bemängelungen, von denen einige im Abschnitt G 3.3 wiedergegeben werden. Insbesondere ist festzustellen, dass entsprechend einer langjährigen RPA-Forderung inzwischen eine zentrale Stelle für Vergaben beim Fachdienst Bauverwaltung eingerichtet wurde. Es verbleibt jedoch die Forderung, diese Stelle für alle Mitarbeiter der Verwaltung zugänglich und bekannt zu machen.

# A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 seit dem 1. Januar 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 95 m Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95 n GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2017 wiederum nicht eingehalten werden.

Auf die Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 kann gemäß § 95 o Abs. 8 GO verzichtet werden. Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 ist der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2016** gemäß § 95 n Abs. 3 GO am 26. Februar 2018 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 95 n Abs. 4 GO ist am 12. März 2018 durchgeführt worden.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme aus.

# B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

## 1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs.1 GO "die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten" und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten "risikoorientierten Prüfungsansatz" vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungsle-

gung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Der Jahresabschluss 2017 wurde dem RPA am 05. März 2019 übergeben. Beigefügt war eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung. Dies ist der erste doppische Abschluss, den die Verwaltung ohne externe Unterstützung aufgestellt hat.

Der erstmalig für 2017 aufgestellte, gesonderte Jahresabschluss für das Sondervermögen Städtebauförderung sowie eine entsprechende Vollständigkeitserklärung wurden am 17.07.2019 nachgereicht.

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gebildet:

- Veränderungen im Sachanlagenvermögen,
- Finanzanlagen (Sondervermögen Städtebauförderung, erster gesonderter Jahresabschluss),
- Ausweis der liquiden Mittel,
- Verbindlichkeiten,
- Rückstellungen.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2017 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme bis zum Januar 2020 zu berichten. Es wird empfohlen, diese Stellungnahme über das Rechnungsprüfungsamt dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. Die Ergebnisse der darüber hinausgehenden Prüfungen werden unter Buchstabe G (S. 54 ff.) dargestellt.

# 2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich in Abstimmung mit dem Hauptausschuss für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2016 hinzugezogen wurde.

Die erneut deutlich reduzierte externe Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte in speziellen betriebswirtschaftlichen Einzelfragen zur Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens und des Sondervermögens Städtebauförderung sowie des Umlaufvermögens.

Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

# C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

#### 1. Jahresabschluss

### 1.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss 2017 besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2017,
- der Ergebnisrechnung f
  ür das Haushaltsjahr 2017,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017,
- den Teilrechnungen f
  ür das Haushaltsjahr 2017,

- dem Anhang 2017 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2017
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Darüber hinaus wurde ein gesonderter Jahresabschluss Städtebauförderung 2017 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang mit Anlagen, Vollständigkeitserklärung sowie beigefügter Lagebericht) vorgelegt (vgl. Kap. F1 1.3.3, S. 38).

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärungen des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegen-ständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Die ursprünglich von der Verwaltung vorgelegte Summen- und Saldenliste (SuSa) 2017, die alle bebuchten Konten mit den jeweiligen Summen und Salden des Jahresabschlusses der Stadt Ahrensburg zusammenfasst, war fehlerhaft. Die Prüfung der SuSa erfolgte technikunterstützt mit dem Programm Audit-Solutions der Firma Audicon. Ursächlich für die Differenzen waren die zum Zeitpunkt der Erstellung der ursprünglichen SuSa noch nicht vorgenommenen Abschlussbuchungen bzw. Nachbuchungen durch die Verwaltung.

Die Auswertung der aktuellen SuSa ergab lediglich die Differenz in Höhe des Jahresüberschusses. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P–KD sowie des Geo-Informationssystems GMSC.

#### Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. "Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung" das Inventar aufzustellen. "In der Regel" ist "alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen". Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, "dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen". Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Nach der Inventur zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 wurde keine körperliche Bestandsaufnahme mehr vorgenommen. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer extern erarbeiteten Inventurrichtlinie wurden verwaltungsintern überarbeitet, vervollständigt und zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Bei durchgeführten Testinventuren hat sich jedoch herausgestellt, dass die Richtlinie noch Fehler beinhaltet, lückenhaft und nicht umfassend praxistauglich ist. Die von der Anlagenbuchhaltung überarbeiteten Unterlagen (u.a. Entwürfe Inventurrahmenplan, Inventurverfahren, Inventurbereiche, Ablauforganisation und Inventurrichtlinie) wurden verwaltungsintern bislang nicht abgestimmt und in Kraft gesetzt. Inventurverantwortliche wurden nicht in allen Fachdiensten bestimmt, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. für das Anbringen und Auslesen von Barcodes) wurden nicht geschaffen.

Hier ist seit der Berichterstattung zum Jahresabschluss 2016 kein Fortschritt in der Abarbeitung erkennbar. Die organisatorischen Voraussetzungen für die dringend erforderliche körperliche Inventur sind noch nicht geschaffen worden.

Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Anlagenbuchhaltung für den Jahresabschluss 2017 vermehrt Buch- und Beleginventuren durchgeführt hat.

Dies unter anderem für folgende Konten: Ausgleichsflächen, Erbbaurechte, Lichtsignalanlagen, Maschinen/technische Anlagen/Fahrzeuge. Der Anhang zum Jahresabschluss beinhaltet entsprechende Ausführungen. Die daraus resultierenden Um- und Ausbuchungen bestätigen die Notwendigkeit (zu Lichtsignalanlagen und Feuerwehrfahrzeugen siehe Kap. F1 1.2, S. 28 ff).

Es besteht weiterhin Handlungsbedarf zur Schaffung der organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für die erforderliche Inventur.

Inventurverantwortliche in den jeweiligen Fachdiensten sind vollständig zu benennen. Die von der Anlagenbuchhaltung erarbeiteten praxisorientierten Vorschläge müssen zeitnah hausintern abgestimmt, verbindlich festgelegt und in die Praxis umgesetzt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Praxistauglichkeit der Regelungen im Rahmen der entsprechenden Prüfungen beurteilen und ggf. Änderungsvorschläge formulieren.

# 1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2017 beträgt 12.166 T€.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2017	Ist-Ergebnis HJ 2017	Vergleich Ist/Ansatz
	€	€	€
Ordentliche Erträge aus laufender			
Verwaltungstätigkeit	72.256.438,87	79.958.736,79	7.702.297,92
Ordentliche Aufwendungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit	66.796.810,18	66.834.877,58	38.067,40
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.459.628,69	13.123.859,21	7.664.230,52
Finanzerträge	192.000,00	88.074,40	-103.925,60
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.040.000,00	1.047.495,89	7.495,89
Finanzergebnis	-848.000,00	-959.421,49	-111.421,49
Ordentliches Jahresergebnis	4.611.628,69	12.164.437,72	7.552.809,03
Außerordentliche Erträge	0,00	1.500,00	1.500,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	1.500,00	1.500,00
Jahresergebnis	4.611.628,69	12.165.937,72	7.554.309,03

# 1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 16.912 T€ (Vorjahr = 6.382 T€).

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (Liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich
	Ansatz HJ 2017 €	HJ 2017 €	Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.502.938,87	75.694.771,69	8.191.832,82
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.573.310,18	58.322.119,35	-3.251.190,83
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.929.628,69	17.372.652,34	11.443.023,65
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.244.123,14	5.587.234,95	-656.888,19
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.942.737,85	9.007.716,62	-10.935.021,23
Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.698.614,71	-3.420.481,67	10.278.133,04
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	-708.557,24	-708.557,24
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-7.768.986,02	13.243.613,43	21.012.599,45
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00	0,00	-1.000.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	801.000,00	2.713.102,84	1.912.102,84
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	199.000,00	-2.713.102,84	-2.912.102,84
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-7.569.986,02	10.530.510,59	18.100.496,61
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.381.898,00	6.381.897,58	-0,42
Endbestand an Finanzmitteln	-1.188.088,02	16.912.408,17	18.100.496,19

# 1.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4 GemHVO-Doppik. Eine Prüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

#### 1.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.

Die Bilanzsumme 2017 beträgt 213.486 T€. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit 1.446 T€, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförder-

maßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit 9.446 T€ und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit 204 T€ (Wert zum Bilanzstichtag) aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2017 sind im Abschnitt "F" ab Seite 28 aufgeführt.

### 1.6. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.:

- Haftungsverhältnisse,
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können,
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen,
- nicht erhobene Beiträge,
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel,
- Forderungsspiegel,
- Verbindlichkeitenspiegel,
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Er entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

Die Verwaltung hat den Vorjahreshinweis aufgegriffen, und die den Stadtbetrieben überlassenen Grundstücke als Anlage 6 des Anhangs abgebildet. Diese Darstellung verdeutlicht, dass die bei den Stadtbetrieben bilanzierten Grundstücke übergeordnet dennoch im Eigentum der Stadt Ahrensburg bleiben, da es sich bei den Stadtbetrieben um einen Eigenbetrieb der Stadt Ahrensburg handelt.

### 2. Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Es ist der Verwaltung nochmals gelungen, die Aussagekraft des Lageberichtes im Vergleich zu den Vorjahren zu verbessern. Die abgebildeten Kennzahlen und größere Abweichungen zu den Bilanzzahlen des Vorjahres werden erläutert.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

#### D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

#### 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurden gemäß § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	23.01.2017	03.04.2017	18.04.2017
I. Nachtrag	27.11.2017	06.12.2017	18.12.2017

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 1. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

lm Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	72.402.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	67.015.200,00 €
Jahresüberschuss	5.387.300,00 €
lm Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	67.457.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	60.751.700,00 €
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.255.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	13.686.200,00 €
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen	1.000.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.070.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	8.500.000,00€
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	232,12

Hebesätze für die Realsteuern

Grundsteuer A und B 350 %
Gewerbesteuer 380 %

# 2. Haushaltslage

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung vom 03. April 2017 nochmals darauf hingewiesen, dass die "dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt noch nicht wieder hergestellt ist". (Die Genehmigungsverfügungen der Jahre 2018 und 2019 beinhalten dagegen den Hinweis, dass die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist.)

Dabei werden die "bisherigen Anstrengungen der Stadt zur Haushaltskonsolidierung" ausdrücklich anerkannt und die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen empfohlen. "Trotz leichter Bedenken" hat der Innenminister den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

### 3. Einhaltung des Haushaltsplanes

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2017 verdeutlicht erneut die Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung. Nach der Finanzrechnung wurden von den zur Verfügung stehenden Mitteln für Baumaßnahmen (fortgeschriebener Planansatz) in Höhe von rd. 16 Mio. € Auszahlungen in Höhe von rd. 7,2 Mio. € geleistet. Somit ist es lediglich gelungen, 45% der bereitgestellten Mittel auszuzahlen. Auf eine mögliche Ursache, die fehlende Veranschlagungsreife gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik, hat das Rechnungsprüfungsamt auch zum Jahresabschluss

2016 kritisch hingewiesen. Die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung 2017 beinhaltet entsprechende Hinweise.

Die Verwaltung hat diese Hinweise aufgegriffen. Hausintern wurden die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulungen sensibilisiert. Im Finanzausschuss erfolgte eine Behandlung der Thematik im Zusammenhang mit der Bildung von Ermächtigungen im JA 2018:

"Nach einer kontroversen Diskussion herrscht im Ausschuss Einigkeit dahingehend, alle künftigen Projekte kritisch zu hinterfragen, sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Investition besteht. Die laufenden Projekte sollten im Rahmen einer Prioritätenliste effizienter abgearbeitet werden können. Ebenso sollten die Gremien sich grundsätzlich verpflichten, bei der Planung neuer Projekte die Machbarkeit mit den vorhandenen Ressourcen zu prüfen und, sofern möglich, zunächst zurück zu stellen. Die Abarbeitung der bereits bestehenden Projekte sollte vor dem Beschluss neuer Projekte priorisiert werden. Weiterhin sollen Planungen erst in den Haushalt aufgenommen werden, wenn die Veranschlagungsreife erreicht ist. Die Gremien sind in der Pflicht, auch im Hinblick auf die Anmerkungen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung künftiger Haushalte, geplante neue Investitionen kritisch in den Fraktionen zu beraten."

(Auszug Protokoll Finanzausschuss vom 13.05.2019, Pkt. 10, BV 2019/055)

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik ausdrücklich.

Ob und inwieweit diese Bestrebungen ausreichen, die Qualität der Investitionsplanung zu verbessern, kann frühestens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beurteilt werden.

### 4. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 18. April 2017 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Stichprobenprüfungen haben ergeben, dass die Stadt Ahrensburg die Bestimmungen des § 95 c GO im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2017 beachtet hat. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.-Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

# E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

# 1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt wurden in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

#### Strukturbilanz

	31. Dezember 2017		31. Dezem	ber 2016	Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat.					
Vermögensgegenstände	160.248	75,0	157.058	77,6	3.190
Finanzanlagen	25.965	12,3	26.218	13,0	- 253
	186.213	87,3	183.276	90,6	2.937
Umlaufvermögen					
Vorräte	625	0,3	652	0,3	- 27
Forderungen	5.656	2,7	7.813	3,9	- 2.157
Flüssige Mittel	16.912	7,9	6.382	3,2	10.530
Rechnungsabgrenzung	4.079	1,8	4.144	2,1	- 65
	27.272	12,7	18.991	9,4	8.281
Summe der Aktiva	213.485	100,0	202.267	100,0	11.218
Passiva					
Eigenkapital	121.245	56,8	108.568	53,7	12.677
Sonderposten	41.034	19,2	42.856	21,2	- 1.822
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	44.985	21,1	45.094	22,3	- 109
kurzfristiges	6.221	2,9	5.749	2,8	472
	51.206	24,0	50.843	25,1	363
Summe der Passiva	213.485	100,0	202.267	100,0	11.218

Technisch bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich!

- Die Bilanzsumme hat sich um rd. 11 Mio. € erhöht.
- Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 9.296 T€ stehen verrechnete Abschreibungen i.H.v. 5.771 T€ gegenüber.
   Die Anlagenabgänge im Anlagevermögen betragen im Jahr 2017 319 T€.
- Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen überwiegend durch die j\u00e4hrliche Tilgungsleistung um 253 T€ verringert.
- Die Forderungen vermindern sich um 2.157 T€ überwiegend wegen vertraglich eingeräumter Teilzahlungen aus Grundstückserlösen (Gewerbegebiet Beimoor-Süd).
- Der Jahresüberschuss 2017 beträgt 12.166 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 56,8 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die wirtschaftlich einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben, wird eine Eigenkapitalquote von 76 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.

- Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten sowie die Pensionsrückstellungen (23.355 T€).
- Im Jahr 2017 war keine Darlehensaufnahme erforderlich.

# Aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur:

	31. Dezember 2017		31. Dezember 2016	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	160.248	75,1	157.058	77,6
Finanzanlagen	25.965	12,2	26.218	13,0
Summe des langfristigen Vermögens	186.213	87,3	183.276	90,6
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	121.245	56,8	108.568	53,7
Sonderposten	41.034	19,2	42.856	21,1
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	44.985	21,1	45.094	22,3
Summe des langfristigen Kapitals	207.264	97,1	196.518	97,1
Überdeckung	21.051	9,8	13.242	6,5

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine "Überdeckung" der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 21.051 T€.

# 2. Finanzlage

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2017 16.912.408,17 € beträgt. Die positive Veränderung der Liquidität im Vergleich zum Vorjahr ist in der folgenden Aufstellung dargelegt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2017	6.382
Liquide Mittel 31. Dezember 2017	16.912
Veränderung der Liquidität	10.530

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -3.420 T€) konnten vollständig aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 17.372 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss von 13.952 T€, der zusammen mit dem Defizit bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 709 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 2.713 T€ zu einem Gesamtliquiditätszufluss von 10.530 T€ führte.

# 3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2017	2016	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	58.671	51.074	7.597
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.806	4.265	541
+ Sonstige Transfererträge	42	56	- 14
+ Rechtliche Leistungsentgelte	5.848	5.662	186
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.416	2.857	1.559
+ Sonstige ordentliche Erträge	6.175	4.898	1.277
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
- Personalaufwand	15.805	15.728	- 77
- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	11.493	11.826	333
- Bilanzielle Abschreibungen	6.525	5.979	- 546
- Transferaufwendungen	28.678	32.144	3.466
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.334	3.323	- 1.011
Verwaltungsergebnis	13.123	- 188	13.311
+ Finanzerträge	88	184	- 96
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.047	1.138	91
Finanzergebnis	- 959	- 954	- 5
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Ordentliches Ergebnis	12.164	- 1.142	13.306
Außerordentliches Ergebnis	2	10	- 8
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	12.166	- 1.132	13.298

<sup>\*)</sup> bezogen auf die Ergebnisauswirkung

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (27.462 T€/Vorjahr 22.707 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (20.361 T€/Vorjahr 18.254 T€) sowie der Grundsteuer (5.533 T€/Vorjahr 5.476 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (3.087 T€/Vorjahr 2.464 T€) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (1.764 T€/Vorjahr 1.720 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (1.563 T€/Vorjahr 1.271 T€) werden unter der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesem Posten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (1.946 T€/Vorjahr 1.847 T€) erfasst.

Die Leistungsentgelte resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (4.424 T€/Vorjahr 4.360 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (1.424 T€/Vorjahr 1.301 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.720 T€/ Vorjahr 1.744 T€). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden 3.030 T€/Vorjahr 1.428 T€ erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 5.771 T€ (Vorjahr 5.429 T€).

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (12.967 T€/Vorjahr 16.297 T€), die Gewerbesteuerumlage (4.910 T€/Vorjahr 4.175 T€) sowie die FAG-Umlage (318 T€/Vorjahr 2.152 T€).

Per Saldo ergibt sich ein Jahresüberschuss i. H. v. 12.166 T€ (Vorjahr -1.132 T€).

# F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2017 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO-Doppik. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht nicht durchgängig.

### F.1 Aktiva

# 1. Anlagevermögen

# 1.2 Sachanlagen

<u>160.018.416,54</u> €

(31.12.2016 156.847.795,96 €)

# Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016	
	€	€	
unbebaute Grundstücke	12.905.637,44	12.285.593,27	
bebaute Grundstücke	70.500.289,64	72.067.086,17	
Infrastrukturvermögen	62.045.000,72	63.858.432,41	
Bauten auf fremdem Grund und Boden	724.558,48	768.269,78	
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	58.572,10	43.415,39	
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.703.819,54	2.791.288,93	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.069.402,05	1.903.323,89	
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.011.136,57	3.130.386,12	
Insgesamt	160.018.416,54	156.847.795,96	

# **Entwicklung:**

	€
Stand am 1. Januar 2017	156.847.795,96
Zugänge	9.237.092,22
Restbuchwert der Anlagenabgänge	-319.458,02
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	-5.747.013,62
Stand am 31. Dezember 2017	160.018.416,54

# Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	13.470,01
bebaute Grundstücke	31.524,85
Infrastrukturvermögen	114.638,93
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	16.473,50
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	120.338,14
Betriebs- und Geschäftsausstattung	520.382,08
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.420.264,71
Insgesamt	9.237.092,22

# Neubaugebiet Erlenhof/Spielplatz Auestieg – Zugang Grund und Boden etc.

Der Spielplatz wurde am 08.09.2016 fertig gestellt. Mit gleichem Datum soll dieser gemäß Erschließungsvertrag unentgeltlich auf die Stadt übertragen werden. Der Erschließungsvertrag beinhaltet Regelungen, nach denen die Kosten und deren Nachweise nach Abschluss der Baumaßnahmen und Übertragung auf die Stadt Ahrensburg dieser auszuhändigen sind.

Aufgrund einer handschriftlichen Kostenaufstellung wurden Anlagegüter gebildet und diesen entsprechende Werte zugewiesen. Rechnungskopien der Herstellungskosten liegen größtenteils vor. Die jeweils hergestellten Anlagegüter sind daraus zu entnehmen. Für den Bereich Landschaftsbauarbeiten und Pflanzarbeiten aus Mai 2017 ist die Rechnung nur auszugsweise vorhanden. Bilanziert wurden im Jahresabschluss 2016 insgesamt drei

Anlagegüter (Spielgeräte, Außenanlage, Ausstattung). Eine Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde für die Vermögensgegenstände Ausstattung bzw. Außenanlage gewählt, für die Spielgeräte wurde eine Nutzungsdauer von 8 Jahren angesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass im Jahre 2017 weitere nachzuaktivierende Kosten für den Spielplatz entstanden sind. Zudem handelt es sich um diverse separate Vermögensgegenstände, die einzeln hätten aktiviert werden müssen. Bis zum Jahresabschluss 2017 lagen keine weiteren Unterlagen wie u.a. die Schlussrechnung der LEG vor. Von daher wird das Rechnungsprüfungsamt diese Stichprobe hinsichtlich evtl. Nachaktivierungen im Jahresabschluss 2018 erneut in die Prüfung einbeziehen, gleiches gilt auch für die Klärung der Eigentumsverhältnisse des zugehörigen Grundstückes.

### Kunstrasenplatz SSC Hagen – Fertigstellung in 2016, in 2017 umbilanziert

Im Jahre 2016 wurde der Kunstrasenplatz des SSC Hagen erneuert. Die Aktivierung erfolgte im Dezember 2016, die Herstellungskosten betrugen 385.996 €, die Nutzungsdauer wurde auf 10 Jahre festgelegt. Bei der Erneuerung wurde der Unterbau, d. h. die Tragschichten und die Entwässerung des vorherigen Kunstrasenplatzes wiederverwendet. Bei der Verfüllung des Belages wurde kurz vor der Ausführung bekannt, dass der geplante Einsatz von schwarzem Recycling-Granulat (SBR, z. B. aus Altreifen) zwar gesetzlich zulässig, aber aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht empfehlenswert war. Zum Einsatz kam dann ein Neuprodukt mit Mehrkosten in Höhe von ca. 70.700 €.

In der Bilanz 2017 wurde die Schlusszahlung des Planungsbüros i.H.v. ca. 5.700 € nachaktiviert und der Gesamtbetrag musste aufgrund einer falschen Kontenzuordnung umgebucht werden.

Die Entscheidung für eine Erneuerung des Kunstrasenplatzes erfolgte nach mehrjährigen Prüfungen und Sanierungsversuchen, die sich im Endeffekt als nicht erfolgreich erwiesen haben. Die im Jahre 2006 ausgewählte Kunstfaser war wenig verschleißfest; es gab jedoch keine Handhabe, dieses dem damaligen Hersteller und Planer rechtlich anzulasten, was auch in einem RPA-Prüfbericht aus dem Jahre 2013 festgestellt worden war. Aufbauend auf den Erfahrungen mit dem alten Kunstrasenplatz wurde zur Sicherstellung einer verbesserten Pflege und eines schonenderen Umgangs mit diesem Produkt im Jahre

2017 die Wartung und Pflege der Sportanlagen vertraglich auf den Verein SSC Hagen übertragen.

Es ist zu beanstanden, dass für die Erneuerung des Belages eine Nutzungsdauer von zehn Jahren gewählt wurde. Die Erneuerung lediglich der oberen Schichten (elastische Schicht, Belag, Verfüllung) eines Kunstrasen-Sportplatzes können nur als Sanierung und nicht als Neubau gewertet werden. Damit verbunden werden kann eine Verlängerung der Restnutzungsdauer, nicht jedoch der Ansatz der Nutzungsdauer eines neuen Sportplatzes (zehn Jahre gem. Verwaltungsvorschrift Abschreibungen). Es wird seitens des RPA eine Korrektur im Jahresabschluss 2018 erwartet, hierzu wird um Stellungnahme durch die Verwaltung gebeten.

### Kita Helgolandring

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2017 wurde im Jahr 2017 im Stadtteil Gartenholz aus Containern eine weitere Kindertagesstätte als Gebäude in Leichtbauweise mit je zwei Krippen- und Elementargruppen erstellt.

Die Kita besteht aus insgesamt 32 gebrauchten Containern, die vorher in der Stadt Hamburg bereits als Kita verwendet wurden, sowie vier neuen Sanitärcontainern. Trotzdem waren aufgrund unterschiedlicher Bauvorschriften in Schleswig-Holstein und Hamburg (hier u. a. getrennte Küchenbereiche für Kita und Mitarbeiter, Glaseinsätze in den Türen) sowie für Gründung, Zuwegung, Montage, Elektrik, neue Sanitärcontainer etc. umfangreiche Arbeiten erforderlich. Insgesamt ergaben sich Gesamtkosten i.H.v. ca. 667.000 €. Externe Kosten für Planungsleistungen sind nicht angefallen. Die Kita Helgolandring ist eingeschossig und in zwei Gebäude (Krippe und Elementarbereich) gegliedert.

Der Elementarbereich der Kita wurde am 1.12.2017 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Er ist Gegenstand der zum Jahresabschluss 2017 vorgenommenen Prüfungsvorgänge. Der Krippenbereich wurde zum 1.01.2018 in Betrieb genommen und wird daher im Jahresabschluss 2018 behandelt.

Kauf und Aufstellung der Containeranlage wurde als eine Anlage im Bau geführt und in die Vermögensgegenstände (VG) Elementarbereich und Krippenbereich sowie verschiedene weitere VG überführt. Die Aktivierung der VG wurde in einem Bewertungs- und Bilanzierungsvermerk sowie in einer Excel-Aufstellung umfänglich dargestellt und doku-

mentiert. Der VG Elementarbereich wurde als Bauwerk in Leichtbauweise mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren eingestuft. Obwohl hier auch eine Einstufung als Container (Nutzungsdauer 10 Jahre) denkbar war, wird seitens des RPA der Einschätzung der Verwaltung gefolgt. Weiterhin hat die Verwaltung die Nutzungsdauer um 25 % auf 15 Jahre verkürzt, da 32 der insgesamt 36 Einzelcontainer bereits gebraucht waren (exaktes Alter unbekannt). Gleichermaßen wurde die Nutzungsdauer der neuen Einbauküchen gekürzt. Hier ist seitens des RPA das Fehlen eines nachvollziehbaren Berechnungsansatzes zu bemängeln, gleichwohl wird das Ergebnis nicht beanstandet.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden jeweils hälftig auf den Elementar- und Krippenbereich aufgeteilt. Dieser Vorgehensweise wird seitens des RPA gefolgt.

Von der Firma aus Hamburg (Lieferung und Montage der Container) wurde in der Schlusszahlung ein Betrag i.H.v. ca. 43.400 € als Sicherheit einbehalten. Dieser Betrag wurde richtigerweise zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten hinzugerechnet.

Die Prüfung weiterer Vermögensgegenstände (Haushaltsgeräte, Außenbeleuchtung, Zäune) hinsichtlich Nutzungsbeginn, Nutzungsdauer und Zuordnung (Anlagegruppen, Sammelposten) ergab keine Beanstandungen.

# Spechtweg - Erneuerung bzw. Erstherstellung

Der Spechtweg in Ahrensburg wurde zwischen Mai und November 2017 auf ganzer Länge (655 Meter) erneuert. Hierzu wurde die Asphaltfahrbahn einschließlich Tragschichten erneuert und der einseitige Gehweg erstmalig in gepflasterter Form hergestellt. Die Beleuchtung wurde erneuert. Die vorhandenen Grundleitungen für Regen- und Schmutzwasser sowie weitere Versorgungsleitungen waren von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Der Fachdienst Finanzen und Liegenschaften hat die Aktivierung der Anlage in einem Bewertungs- und Bilanzierungsvermerk sowie in einer Excel-Übersicht dokumentiert. Hierin wurden alle Daten, rechtlichen Grundlagen, Kostenzuteilungen etc. nach Auffassung des RPA vollständig und nachvollziehbar dargestellt.

Der neue Vermögensgegenstand Fahrbahn Spechtweg wurde in 12/2017 aktiviert, als ND wurden 35 Jahre festgelegt. Dieser Nutzungsdauer wurde vom RPA zugestimmt, unabhängig davon, ob eine erstmalige oder wiederholte Neuherstellung vorlag. Die Kosten für die Fahrbahn betrugen 583.342,02 €. Weitere Vermögensgegenstände sind der kombinierte Geh- und Radweg (35 Jahre, 174.871,19 €) und die neue Beleuchtung (20 Lampen einschließlich Masten und Leitungen, 30 Jahre, 76.029,90 €).

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

# Straßenausbau Pionierweg

Der Ausbau der Straße Pionierweg im Ahrensburger Stadtteil Hagen wurde bereits 2016 fertiggestellt und im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 geprüft. Feststellungen erfolgten zur veranschlagten Restnutzungsdauer und zum versäumten Austrag abgängiger Bestandteile der Straßenbeleuchtung aus dem Inventar. Zur Aktivierung der eigentlichen Ausbaumaßnahme lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 noch nicht alle Schlussrechnungen vor, so dass eine Rückstellung i. H. v. 35.000 € gebildet worden war. Tatsächlich wurde mit dem Jahresabschluss 2017 ein Betrag i. H. v. ca. 31.400 € nachaktiviert.

Allgemein zu bemängeln war, dass die Verwendung der Namen einzelner Vermögensgegenstände nicht immer eindeutig war und nicht dem Prinzip "gleicher Name für gleichen Sachverhalt" folgte. Aus diesem Grunde führte die Recherche der Vermögensgegenstände im EDV-Programm nur verzögert zu Ergebnissen.

Letztendlich konnte der nachaktivierte Betrag i.H.v. 31.411,83 € durch drei Umbuchungsvorgänge, davon einer den Einmündungsbereich zur Straße Am Hagen betreffend, jedoch nachvollzogen und bestätigt werden. Die Rückstellung wurde aufgelöst. Daher: keine Beanstandung.

# Schulzentrum Am Heimgarten – Sanierung Sanitärtrakt Sporthalle

Die Sporthalle im Schulzentrum Am Heimgarten wurde in den Jahren 2017 bis 2018 umfangreich saniert. Insbesondere wurden der Sanitärtrakt und die Brandmeldeanlage erneuert, vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt G 3.1 auf S. 61.

Für einen Teil der Sanierungskosten wurden Fördermittel gewährt. Aktiviert wurden als Anlage im Bau im Jahresabschluss lediglich die förderfähigen Kosten und die entsprechenden Fördermittel als erhaltene Anzahlung auf Sonderposten passiviert.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, sämtliche angefallene Kosten der Sanierungsmaßnahme als Anlage im Bau zu bilanzieren – unabhängig von deren Förderfähigkeit. Analog ist mit den erhaltenen Fördermitteln zu verfahren. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist die Gesamtmaßnahme auf ihre Aktivierungsfähigkeit zu prüfen und zu bilanzieren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Kosten förderfähig sind – für die Beurteilung relevant sind ausschließlich die Kriterien gemäß Erlass des BMF zur Abgrenzung Aktivierung und Instandhaltung sowie der Vorgaben des NKR.

# Inventur Lichtsignalanlagen

Im Jahresabschluss 2017 wurde erstmals eine Buch- und Beleginventur in ausgewählten Bereichen vorgenommen.

Bei der Inventur der Lichtsignalanlagen (LSA) wurde der Bestand der Anlagenbuchhaltung mit den vorhandenen Aufzeichnungen und der Bestandsliste des Fachdienstes Straßenwesen abgeglichen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich diverse LSA nicht im Eigentum der Stadt Ahrensburg befinden, diese jedoch weiterhin in der Anlagenbuchhaltung geführt werden. Insgesamt stellen diese Lichtsignalanlagen einen Wert von 198.767,51 € dar. Die Korrektur erfolgte noch während der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass gemäß § 38 GemHVO-Doppik alle drei Jahre eine körperliche Inventur vorzunehmen ist. Die zwischenzeitlichen Buch- und Beleginventuren sollen mittels Stichproben plausibilisiert werden.

Eine Querprüfung zur korrekten Verbuchung der Abgänge erfolgte in der Jahresabschlussprüfung 2017.

Als Stichprobe wurde der Abgang des Anlagegutes Nr. 013771/000 (LSA Korn-kamp/Ostring) gewählt. Die Anlage wurde laut Übergabeprotokoll im März 2014 an das Land Schleswig-Holstein übergeben.

Auf dem Aufwandskonto 5471000 findet sich für das Haushaltsjahr 2017 folgende Buchung (Anordnungs-Nr. 32951):

Datum	Gegenkont	o Soll	Haben	Buchungstext
06.11.2018	0453000	41.785,97	41.785,97	Verlust aus Abgang

Der Restbuchwert der LSA wurde im Jahr 2017 demnach korrekt in Abgang gebracht.

# Galerie der Hände - Anschaffung von Kunstwerken, Sonderposten

Die Herstellung der Galerie der Hände im Fußgängertunnel Manhagener Allee und die Aktivierung dieser Kunstwerke wurden bereits im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2016 geprüft. Die Herstellung der letzten vier Kunstwerke (Bilder in Form von Mosaiken aus Keramik) und damit die Fertigstellung der gesamten Galerie erfolgten jedoch erst im Jahre 2017.

Im Zeitraum 2016 bis 2017 wurden insgesamt acht Mosaike hergestellt. Die Gesamtkosten betrugen 20.059,74 €, die Aktivierung erfolgte korrekt. Für die Finanzierung wurden Spenden in einer Gesamthöhe von 18.181,28 € eingeworben und entsprechend passiviert. Ein weiterer Teilbetrag i. H. v. 100 € ging erst in 2018 ein und wurde für die Anbringung von Erläuterungsschildern verwendet.

Die Stadt Ahrensburg hatte mit einem Grundsatzbeschluss verfügt, dass maximal zehn Prozent der gesamten Anschaffungskosten durch die Stadt getragen werden, die übrigen 90 Prozent sollten durch Spenden finanziert werden. Im Ergebnis wurde ein Spendenanteil von ca. 91 Prozent erreicht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

# Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Im Jahr 2017 wurden drei in Vorjahren beauftragte Feuerwehrfahrzeuge erstmals bilanziert sowie zwei weitere in Auftrag gegeben. Feuerwehrfahrzeuge werden bei der Stadt Ahrensburg an vier Standorten geführt. Die Veranlagung von insgesamt fünf Fahrzeugen mit Bezug auf die Bilanz 2017 hat der Fachdienst Finanzen und Liegenschaften zum Anlass genommen, den Bestand der Feuerwehrfahrzeuge sowie deren Erfassung als Vermögensgegenstände hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität, Standort, einheitlicher Bezeichnung und korrekter Abschreibung zu überprüfen und anzupassen. Hierzu wurden

36

vom Fachdienst Finanzen und Liegenschaften mehrere bei der Verwaltung geführte Fahrzeuglisten ausgewertet. Im Ergebnis wurden einzelne Umbuchungen (Beladung Drehleiter) und Korrekturen vorgenommen.

Geprüft wurden die drei in 2017 aktivierten Fahrzeuge:

- OD-FF 6010 VW Amarok 2H Kommandowagen, Zugang rd. 59.800 €
- OD-FF 6011 Mercedes Benz 519CDI OW Ahrensburg, Zugang rd. 170.700 €
- OD-FF 6019 Mercedes Benz 116CDI MTF OW LG Hagen, Zugang rd. 61.800 €.

Das Fahrzeug OD-FF 6010 ist ein 4-türiger Geländewagen mit Ladefläche und Hardtop (Pickup), der von der Feuerwehr als Kommandowagen eingesetzt wird, fester Standort ist Am Weinberg. Erstzulassung war im Juni 2016, im Anschluss daran wurde es auch von der Feuerwehr eingesetzt. Eine Aktivierung wurde jedoch erst zum 1.01.2017 vorgenommen, da zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Jahresabschluss 2016 bereits vollzogen war. Von der Anlagenbuchhaltung wurde daraufhin die Nutzungsdauer um sechs Monate reduziert, richtigerweise hätten es sieben Monate sein müssen. Der Fehler wird als unwesentlich bewertet, eine Änderung ist nicht erforderlich. Zuschüsse wurden nicht gewährt.

Das Fahrzeug OD-FF 6011 ist ein Mercedes Kleinbus (Sprinter) mit einer Nutzung als Einsatzleitwagen, fester Standort ist ebenfalls Am Weinberg. Die Aktivierung erfolgte zum 1.06.2017 mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren. Mit gleichen Parametern wurde eine Kreiszuwendung i. H. v. 21.250 € passiviert. Zusätzlich wurde die Funkanlage (BOS-Digitalfunk) zum 1.07.2017 mit einer Nutzungsdauer von acht Jahren aktiviert.

Das Fahrzeug OD-FF 6019 ist ein Mercedes Kleintransporter (Vito), der als Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) bei der Löschgruppe Hagen stationiert ist. Die Aktivierung erfolgte zum 1.06.2017, Nutzungsdauer 15 Jahre, keine Zuschüsse.

Im Ergebnis ergaben sich keine Beanstandungen.

# 1.3 Finanzanlagen

25.964.889,20 €

(31.12.2016 26.218.477,82 €)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

6.477.727,36 €

(31.12.2016

6.477.727,36 €)

# Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
Stadtwerke Ahrensburg, vormals GAG, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (51%)	53.694,93	53.694,93
Insgesamt	6.477.727,36	6.477.727,36

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (1. Januar 2009 bzw. Aufstockung der Geschäftsanteile Badlantic Betriebsgemeinschaft mbH durch Kauf von Norddirekt GmbH im Jahr 2015) werden unverändert übernommen.

Der Anteil beträgt für die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH 54 T€ und für die Stadtwerke Ahrensburg 6.424 T€.

(31.12.2016 3.000,00 €)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Die Stammeinlage i. H. v. 1.250 € für eine Mitgliedschaft "IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR", basierend auf einem von der Stadt am 13. März 2012 unterzeichneten öffentlichrechtlichen Vertrag, blieb ebenfalls unverändert.

## 1.3.3 Sondervermögen

17.610.701,15€

(31.12.2016

17.610.701,15 €)

Der Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Da die Umgliederung der Eigenkapitalposition "Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen" in die Position "Sonderposten für kalkulatorische Einnahmen" in der Bilanz 2017 der Stadtbetriebe Ahrensburg keine Auswirkungen auf die Ausweisung des Sondervermögens der städtischen Bilanz hat, werden diese Basiswerte (17.175 T€) unverändert übernommen.

### Städtebauliches Sondervermögen

Erstmalig wurde im Jahr 2017 ein gesonderter Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen erstellt. Die dazu dem Rechnungsprüfungsamt übergebenen Unterlagen waren plausibel. Tiefergehende Prüfungen einzelner Geschäftsvorfälle werden Bestandteil der kommenden Jahresabschlussprüfungen sein. Bei der Prüfung der Veränderungen der liquiden Mittel von 1.845.553,12 € auf 4.413.581,08 € ergaben sich keine Beanstandungen. Der Bestand wurde durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2017 belegt.

Anzumerken ist, dass sich der von der Stadt Ahrensburg erworbene Speicher momentan in Nutzung befindet und daher als Anlagevermögen und nicht als Anlage im Bau bilanziert werden sollte. Der durch Notarvertrag nachgewiesene Kaufpreis könnte nach Ansicht der Rechnungsprüfung aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes in der Weise aufgeteilt werden, dass das Gebäude einen Restbuchwert von 1,- € und das Grundstück den verbleibenden Anteil i.H.v. 517.999,- € erhält.

Über die bestehenden Regelungen zur Erstellung des kommunalen Jahresabschlusses hinaus gibt es keine speziellen Vorschriften für die Aufstellung dieses gesonderten Jahresabschlusses. Hervorzuheben ist, dass die Verwaltung ihn in enger Anlehnung an den städtischen Jahresabschluss in einer ausführlichen Version erstellt hat, um so auch den Gremien den Einstieg in diese geänderte bilanzielle Darstellung zu erleichtern. In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt können zukünftige Jahresabschlüsse zur Arbeitserleichterung in einer verkürzten Form dargestellt werden.

## 1.3.4 Ausleihungen

1.873.460,69 €

(31.12.2016

2.127.049,31 €)

Die Veränderung i. H. v. 254 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen (davon eine außerordentliche Tilgungsleistung i. H. v. 220 T€ - Az.: 20 12 52).

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (12 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrestschuld i.H.v. 1.868 T€ u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (zwei Fälle mit einer Gesamtrestschuld i. H. v. 6 T€).

Ein Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen hat keine Unstimmigkeiten ergeben.

### 2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

# 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

5.656.153,74 € (31.12.2016 7.813.028,92 €)

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 2,157 Mio. € verringert.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	757.732,04	572.372,97
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.302.894,94	3.683.321,62
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.136.201,92	2.793.435,30
sonstige privatrechtliche Forderungen	919,00	2.877,00
sonstige Vermögensgegenstände	458.405,84	761.022,03
Insgesamt	5.656.153,74	7.813.028,92

Pauschalwertberichtigungen wurden bei den Forderungen der Stadt Ahrensburg nicht vorgenommen. Einzelwertberichtigungen werden nach bestimmten Kriterien (im Anhang zum Jahresabschluss 2017 dargelegt) für Forderungen ab 1.000,- € durchgeführt. Da durch diese Vorgehensweise für einen Teil der Forderungen keine Wertberichtigung erfolgt, empfiehlt das RPA zukünftig für Forderungen, die keiner Einzelwertberichtigung unterliegen, eine Pauschalwertberichtigung durchzuführen. Hierbei werden für die einzelnen Forderungsarten die örtlichen Ausfallquoten ermittelt. Der so ermittelte Prozentsatz bildet die Grundlage für die bilanzielle Forderungsbereinigung. Sollten auf diesem Wege keine

verlässlichen Daten erhoben werden können, kann auch auf Ausfallquoten vergleichbarer Kommunen zurückgegriffen werden. Durch die Pauschalwertberichtigung kann nach Ansicht der Rechnungsprüfung der Wert der Forderungen, für die eine Einzelwertberichtigung durchgeführt wird, angehoben werden.

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Auf eine umfängliche Prüfung der Forderungen wurde aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofes (LRH) zur überörtlichen Prüfung 2017 verzichtet. Die dort aufgezeigten Mängel im Forderungsmanagement sollten schnellstmöglich behoben werden. Auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahrensburg hat in den vergangenen Jahren Handlungsbedarf im Bereich des Forderungsmanagements aufgezeigt (siehe hierzu auch Kapitel G 2.3).

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 185 T€ angestiegen. Dies ist auf den Anstieg der Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen (Konto 1611645) zurückzuführen. Für dieses Konto beträgt der Bilanzwert 640 T€ (Vorjahr 319 T€). Die Zunahme dieser Forderung ist u.a. durch die Konzessionsabrechnungen des Jahres 2016 für die Bereiche Strom, Gas und Wasser begründet. Die Forderung der Stadt Ahrensburg aus diesen Abrechnungen beträgt insgesamt rd. 301 T€. Gleichzeitig sind die Forderungen aus Verwaltungsgebühren (Konto 1611400) um 134 T€ auf 42 T€ gesunken.

Die Forderungen aus Gewerbesteuer (sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen) sind im Vergleich zum Vorjahr um 695 T€ gesunken und betragen zum Bilanzstichtag 2,852 Mio. €. Von den Forderungen werden Einzelwertberichtigungen auf "Forderungen aus Gewerbesteuer" in Höhe von rd. 495 T€ (Vorjahr 566 T€) abgesetzt.

Die Reduzierung der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen resultiert aus einer Forderung aus Vorräten (Konto 1711115). Für die Zahlung des Kaufpreises für ein ehemals städtisches Grundstück wurde eine Ratenzahlung vereinbart (Änderungsvertrag vom 30.03.2016 zum Grundstückskaufvertrag vom 12.08.2015 mit der WAS). Vom Gesamtkaufpreis i.H.v. rd. 5,371 Mio. € stand am Ende des Jahres 2017 vertragsgemäß noch eine Zahlung i.H.v. rd. 871 T€ aus.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen ist beim Konto 1781253 (Forderungen aus Überzahlung aus Transferaufwendungen) mit einem Bestand i.H.v. 329.622,12 € zu beachten, dass hierbei eine anteilige Erstattung der Kreisumlage durch den Kreis Stormarn

für das Jahr 2017 verbucht wurde. Insgesamt hat sich diese Bilanzposition um rd. 303 T€ reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr fehlende Abgrenzung von Schulkostenbeiträgen zurückzuführen. So hat das zugehörige Konto (Konto 1781744) zu Jahresabschluss 2017 einen um rd. 599 T€ reduzierten Bestand von rd. 84 T€.

Die uns zur Prüfung vorgelegten Wertberichtigungslisten werden von der Finanzbuchführung auf Personenkonto- und Anordnungsebene und vom Fachdienst Finanzen und Liegenschaften auf Adressnummernebene geführt. In der Summe ergeben diese die bilanziellen Wertberichtigungen der Forderungen der Stadt Ahrensburg. Die Adressnummer ist im HKR-Fachverfahren CIP ein Zuordnungsmerkmal neben der Personenkontonummer (PK). Ein Abgleich der vorgenommenen Wertberichtigungen mit den zugrunde liegenden Forderungen ist der Rechnungsprüfung durch die verschiedenen Ordnungskriterien nicht in allen Fällen möglich. Das Verfahren soll nach Aussage des Fachdienstes Finanzen und Liegenschaften mit dem Jahresabschluss 2018 in der Weise geändert werden, dass dem RPA ein Abgleich mit den Auswertemethoden in CIP ermöglicht wird.

### 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2017 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsanteile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

# 2.4 Liquide Mittel

16.912.438,69 €
(31.12.2016 6.381.897,58 €)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	16.334.686,19	5.814.377,16
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	-	2.032,85
Geldmarktkonto	-	-
Bargeldkassen	271,93	2.067,93
Bausparvertrag	577.480,57	563.419,64
Insgesamt	16.912.438,69	6.381.897,58

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2017 belegt.

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2017 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste (35 Barkassen) nachgewiesen.

## 3. Aktive Rechnungsabgrenzung

4.079,164,99 € (31.12.2016 4.144.212,70 €)

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

## Zusammensetzung:

€

RAP aus Dienstleistungen und Warenliefe-	0,00
rungen	
RAP B-Plan	0,00
RAP aus Personalaufwendungen	152.349,34
RAP aus Aufwendungen für Sach- und	
Dienstleistungen	232.981,25
RAP aus Transferaufwendungen	0,00
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwen-	
dungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	703,14
RAP aus geleisteten Investitionszuschüs-	
sen für unbewegliches Vermögen	3.296.343,84
RAP aus geleisteten Investitionszuschüs-	
sen für bewegliches Vermögen	396.787,42
Summe	4.079.164,99

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Bei den Investitionsschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2017 neu gewährte Zuweisungen i.H.v. 365.885,64 € und Abschreibungen i.H.v. 364.007,59 €. Die neu gewährten Zuweisungen betrafen die 2. Teilauszahlung i.H.v. 15 T€ für das DLRG-Vereinsheim, sowie einen Investitionskostenzuschuss für den Umbau der Kindertagesstätte Langeneßweg (350 T€, DRK). Im Jahr 2017 wurde zudem ein Zuschuss für bewegliches Vermögen für die AWO-Waldkindergartengruppe "Wichtelbande" i.H.v. 10 T€ gewährt. Die Zugänge und Abschreibungen wurden stichprobenartig geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

### F.2 Passiva

# 1. Eigenkapital

# 1.1 Allgemeine Rücklage

93.221.516,68 €

(31.12.2016

93.221.516,68 €)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage blieb unverändert.

# 1.2 Sonderrücklage

511.398,45 €

(31.12.2016

0,00 €)

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Stellplatzrücklage wurde im Jahr 2017 erstmalig für das Lindenhofgrundstück und ein weiteres Grundstück in der Großen Straße gebildet.

# 1.3 Ergebnisrücklage

15.346.003,72 €

(31.12.2016

16.477.858,41 €)

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2016 (1.131 T€) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik mittels Umbuchung der Ergebnisrücklage entnommen.

Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnisrücklage erfolgt solange, bis die Ergebnisrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2017 rd. 16,5 % (Vorjahr 17,7 %) der Allgemeinen Rücklage.

### 1.5 Jahresüberschuss

<u>12.165.937,72 €</u> (31.12.2015 - 1.131.854,69 €)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2017 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

# 2. Sonderposten

41.034.610,56 € (31.12.2016 42.856.347,43 €)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

# Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	5.800.564,53	6.050.735,72
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	29.354.028,87	30.436.718,28
Sonderposten für Beiträge	5.716.007,15	6.189.486,09
Sonderposten für Treuhandvermögen	73.630,45	83.630,45
Sonstige Sonderposten	90.379,56	95.776,89
Insgesamt	41.034.610,56	42.856.347,43

## **Entwicklung:**

	€
Stand am 01.01.2017	42.856.347,43
Zugänge	161.094,58
Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen	- 31.077,43
Umbuchungen	-
Auflösungen	- 1.951.754,02
Insgesamt Stand 31.12.2017	41.034.610,56

Kreises für die Woldenhornschule als Stichprobe gewählt. Damals wurde festgestellt, dass eine Passivierung der Zahlungen als Sonderposten und Auflösung der über die Nutzungsdauer verschiedener hergestellter Vermögensgegenstände nicht sachgerecht ist. Es handelt sich vielmehr um vom Kreis geleistete Zahlungen als vorweggenommene Miete für die zukünftige Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten. Diese Zahlungen sind als passiver Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der vertraglich vereinbarten Mietdauer zu passivieren und entsprechend aufzulösen. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet aufgrund des wesentlichen Betrages erneut eine Korrektur der bilanzierten Zuwendungen und die Umbuchung der vorweggenommenen Mietzahlungen als passiver Rechnungsabgrenzungsposten. Dies betrifft auch die Zuwendungen, die in 2017 und im Jahr 2018 zugegangen sind.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, für bereits erhaltene Sonderposten, die noch nicht aufgelöst werden sollen, ein separates Konto auf der Passivseite anzulegen ("erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten"). Dieses Konto sammelt die bereits eingegangenen Zuwendungen, jedoch ohne diese aufzulösen. Erst mit Aktivierung des jeweils zugehörigen Vermögensgegenstandes erfolgt eine Umbuchung dieser erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten zum entsprechenden Konto und die zeitgleiche Auflösung.

Die bereits in der Auflösung befindlichen Sonderposten sind zu korrigieren. Nach Abschluss und Inkrafttreten des öffentl.-rechtl. Vertrages (03.01.2019) sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten umzubuchen und über die entsprechende Vertragslaufzeit als vorweggenommene Miete aufzulösen.

Im Rahmen der erfolgten Stichprobenprüfungen des Sachanlagevermögens wurden die jeweils korrespondierenden Sonderposten ebenfalls geprüft. Diesbezügliche weitere Prü-

48

fungsfeststellungen sind den Ausführungen zu F.1 - 1.2 Sachanlagen zu entnehmen und werden an dieser Stelle nicht erneut wiedergegeben.

## 3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

# 3.1 Pensionsrückstellungen

23.354.710,02 €
(31.12.2016 22.412.512,94 €)

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2017. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK, Stand 9. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2017 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (Gesamtbarwert i. H. v. 9.354 T€) sowie der Versorgungsempfänger (Gesamtbarwert i.H.v. 10.122 T€) – gebildet.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Es ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2017 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i.H.v. 747 T€. Dieser Betrag wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2014 bis 2016) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i.H.v. 15,49 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i.H.v. 1.565 T€ (Vorjahr = 1.671 T€) und für die Versorgungsempfänger i.H.v. 1.568 T€ (Vorjahr = 1.589 T€).

### 3.2 Altersteilzeitrückstellung

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohnund Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personalmanagement in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt.

§ 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582200 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrücklage) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i.H.v. 39 T€ aus. Der Wert dieser Rückstellung beträgt zum 31.12.2017 0,00 €.

# 3.4 Altlastenrückstellung

70.000,00 € (31.12.2016 70.000,00 €)

Diese Rückstellung bezieht sich auf die Grundstücke Hamburger Straße 27 und Lindenhof. Hierfür wurden bislang noch keine Sanierungsarbeiten durchgeführt.

## 3.6 Verfahrensrückstellung

24.923,00 € (31.12.2016 140.620.,00 €)

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus dem Zugang i.H.v. 13 T€ für zwei neue Verfahren sowie dem Abgang i.H.v. 129 T€ in fünf Fällen (Auflösung/Herabsetzung) gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2017 um 116 T€ vermindert.

### 3.7 Finanzausgleichsrückstellung

1.605.700,00 €(31.12.2016 0,00 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik wurde wegen höherer zu begleichender Umlagen eine Finanzausgleichsrückstellung gebildet (Kreis- und FAG-Umlagen).

In der Ergebnisrechnung weist das Sachkonto 5495000 (Aufwendungen aus der Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Zuführung i.H.v. 1.606 T€ aus.

# 3.10 Rückstellung für nachlaufende Rechnungen

97.106,15 €
(31.12.2016 97.000,00 €)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für "Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist".

Im Vorjahr wurden zwei Rückstellungen für noch ausstehende Schlussrechnungen (Deckenerneuerung Manhagener Allee rd. 78 T€ und Ausbau Pionierweg rd. 19 T€) mit einem Gesamtwert i.H.v. 97 T€ gebildet. Nach Eingang der Schlussrechnungen im Jahr 2017 wurden diese Rückstellungen aufgelöst.

Gleichzeitig wurden im Jahr 2017 zwei neue Rückstellungen für ausstehende Rechnungen für einen Wasserschaden im Krippenbereich Helgolandring (42 T€) und einer fehlenden Schlussrechnung für den Ausbau Spechtweg (55 T€) mit einem Gesamtwert i.H.v. 97 T€ gebildet.

### 4. Verbindlichkeiten

26.050.366,30 €

(31.12.2016 28.073.795,22 €)

# **Entwicklung:**

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
aus Krediten für Investitionen	17.514.484,40	18.227.587,24
aus Kassenkrediten (SBA)	-	2.000.000,00
Schwebeposten Kontokorrent	30,52	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.115.481,71	4.485.561,71
aus Lieferungen und Leistungen	1.784.697,66	276.839,07
aus Transferleistungen	1.033.625,08	119.900,00
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	1.602.046,93	2.963.907,20
Insgesamt	26.050.366,30	28.073.795,22

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

<u>17.514.484,40 €</u> (31.12.2016 18.227.587,24 €)

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
Öffentlicher Bereich	454.950,00	505.950,00
Privater Bereich	17.059.534,40	17.721.637,24
Insgesamt	17.514.484,40	18.227.587,24

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus ordentlichen Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i.H.v. 51 T€ (Kto. 3211350) sowie für den privaten Kreditmarkt i.H.v. 662 T€ (Kto. 3217350). Mithin betrug die Tilgungsleistung 713 T€ (ohne PPP). Die Verbindlichkeiten waren durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

### 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

30,52 € (31.12.2016 2.000.000,00 €)

Aufgrund der Kassenkreditvereinbarungen vom 18. August 2016 und 10. Oktober 2016 zwischen den Stadtbetrieben und der Stadt Ahrensburg hat der SBA die nicht benötigten liquiden Mittel im Rahmen eines Kassenkredites i.H.v. 3,0 Mio. € der Stadt zur Verfügung gestellt. Gemäß einer weiteren am 17. November 2016 unterzeichneten Vereinbarung ist am 22. November 2016 eine Teilrückzahlung i.H.v. 1,0 Mio. € an den SBA sowie eine weitere Verlängerung bis zum 13. Mai 2017 des Kassenkreditrestbetrages i.H.v. 2,0 Mio. € erfolgt.

Die Rückzahlung des per 31. Dezember 2016 saldierenden Kassenkreditbetrages i.H.v. 2,0 Mio. € ist am 10. Mai 2017 erfolgt. Angesichts des Zinsniveaus wurde auf eine Verzinsung verzichtet.

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten i.H.v. 30,52 € resultieren aus einem negativen Schwebeposten bei der Sparkasse Holstein (Zahlweg 1) durch einen ausgegebenen Scheck, der erst im Jahr 2018 eingelöst wurde.

# 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

4.115.481,71 € (31.12.2016 4.485.561,71 €)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über 370 T€ für den im Rahmen eines PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG (saldierender Restbetrag per 31.12.2017 = 1.627 T€) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i.H.v. 2.488 T€ (Stand 31.12.2017) zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Die Verbindlichkeiten waren durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

# 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

1.784.697,66 €
(31.12.2016 276.839,07 €)

Diese Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,5 Mio. € erhöht. Dieser Anstieg ist zum einen begründet durch den Anstieg der Verbindlichkeiten aus Geleisteten Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (Kto. 3511109) um rd. 747 T€. Hierbei ist insbesondere die anteilige Kostenübernahme für den Kreisverkehr Beimoorweg im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Beimoor-Süd i.H.v. 324.291,74 € zu nennen. Zum anderen haben sich die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 453 T€ (Kto. 3511252) und die Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um rd. 142 T€ (Kto. 3511254) erhöht. Beim Konto 3511252 belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtbetrieben Ahrensburg auf 177.272,77 €. Diese betreffen beispielsweise Instandsetzungsarbeiten am Ahrensburger Redder (Obstwiese, Fremdleistungen) mit einem Rechnungsbetrag i.H.v. 13.420,- €, die Abrechnung der Straßenreinigung mit einer Kleinkehrmaschine

für September 2017 i.H.v. 13.723,76 €, die Instandsetzung der Skateanlage Stormarnplatz mit einem Rechnungsbetrag i.H.v. 18.628,44 € sowie die Abrechnung der Laubbeseitigung für den Monat November 2017 i.H.v. 29.724,69 €.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

# 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

1.033.625,08 € (31.12.2016 119.900,00 €)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben sich um rd. 800 T€ erhöht. Dies ist vor allem auf die Buchungen i.H.v. 479 T€ für den städtischen Anteil der Buslinien und die Erstattung der Kosten der Entwässerungsplanung im Gebiet des B-Plans 88b i.H.v. 315 T€ zurückzuführen.

Die Kosten für den Stadtverkehr beruhen auf einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadt Ahrensburg, so dass Transferleistungen i.e.S. hierbei nicht berührt werden.

# G. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

# 1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Die Verwaltung hat zur Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus dem Schlussbericht zum Jahresabschluss 2016 eine ausführliche gesonderte Stellungnahme erarbeitet (Vorlage 2018/150) und dem Hauptausschuss über das Rechnungsprüfungsamt am 10.12.2018 zur Kenntnis geben.

Nicht alle dort gegebenen Absichtserklärungen wurden terminlich eingehalten. Entsprechende markierte Hinweise finden sich in diesem Prüfbericht zu den entsprechenden Prüfbereichen.

## 2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2017

Das RPA hat für den Berichtszeitraum 2017 weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt, deren Inhalte im folgenden Text überwiegend stichpunktartig wiedergegeben werden:

# 2.1. Prüfung von Zuschüssen

- Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus: Der Nachweis über die vertragsgerechte Verwendung des städtischen Zuschusses in Höhe von 300 T€ wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 14. November 2017 zur Kenntnis gegeben.
- Die Prüfung der für das Jahr 2016 gewährten Fraktionszuschüsse ergab keine Beanstandungen. Der Hauptausschuss wurde jeweils darüber informiert.
- Prüfung der Jahresabrechnung 2016 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.: Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses in Höhe von 84 T€ wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 24. Februar 2017 zur Kenntnis gegeben.
- Prüfung des an den Runden Tisch Innenstadt gezahlten Zuschusses für die Durchführung der Veranstaltung "Blue Night Ahrensburg" vom 26.11.2016: Das RPA hat nach Prüfung des Verwendungsnacheises über den Zuschuss in Höhe von 17.500,- € die Rückforderung eines Teilbetrages in Höhe von rd. 2.800,- € empfohlen, da sich nachweislich die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten vermindert hatten. Der Betrag wurde erstattet und der Hauptausschuss gemäß RPA-Empfehlung am 10.07.2017 in Kenntnis gesetzt.

# 2.2. Prüfung im Bereich der "Technikunterstützten Informationsverarbeitung" (TUI)

- Anmerkungen zu einem vorgelegten Entwurf der "Verfahrensdokumentation digitale Archivierung von Originalbelegen" wurden von der Verwaltung teilweise umgesetzt. Das in 2017 verfolgte Ziel, die digitalen Kassenbelege, die derzeit noch durch nachträgliches Einscannen erzeugt werden, als Originalbelege zu deklarieren, wurde noch nicht erreicht. Als Originalbelege im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gelten bislang noch immer die Papierbelege. Angestrebt wird die zeitnahe Einführung des digitalen Rechnungsworkflows, wobei unabhängig von der ab 2020 zu ermöglichenden Bearbeitung von elektronischen Rechnungen Papier-Rechnungen im Zuge der Eingangsbearbeitung eingescannt und anschließend elektronisch bearbeitet werden. Das Rechnungsprüfungsamt befürwortet die Einführung und empfiehlt eine zügige Umsetzung. Derzeit ist es den Fachdiensten nicht möglich, auf elektronischem Wege in die aktuellen Kassenbelege Einsicht zu nehmen. Diese werden bis zur Einführung des digitalen Rechnungsworkflows "spät" eingescannt, d.h. nach der Verbuchung in der Kasse. Am 16.8.2019 waren die Belege bis einschließlich April 2019 eingescannt und somit für die Sachbearbeitungen verfügbar. Dies erschwert die Aufgabenerledigung in diversen Fachdiensten, insbesondere im Bereich der Anlagenbuchhaltung (Jahresabschlussarbeiten). Hier besteht Handlungsbedarf.
- Schriftliche Hinweise zur Art und zum Umfang der einzuscannenden Kassenbelege (zahlungsbegründende Unterlagen) wurden von der Verwaltung aufgegriffen.
- Schriftliche Hinweise zur Vergabe von IT-Leistungen wurden umgesetzt.
- Überprüfungen der HKR-Verfahrens-Software "C.I.P.-Kommunal" (nach Einspielung neuer Release-Stände) ergaben keine Beanstandungen.

### 2.3. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer eingerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.

Zu den im Jahr 2017 geprüften Einnahmekassen und Handvorschüssen ergaben sich in Einzelfällen geringfügige Kassendifferenzen. Weiterhin wurden Hinweise zur periodengerechten Abrechnung sowie zur Erteilung erforderlicher Ermächtigungen zur Kassenführung bzw. Stellvertretung gegeben.

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P.-KD Version 4.2.6 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 30. Januar 2018 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V5.02 und DP.SH V7.00 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2021 vor (= Offener Katalog Kommunaler Software Anforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr wurde am 31. August und 01. September 2017 durchgeführt. Es lag der Abschluss vom **30.08.2017** vor.

Die Prüfung der Tagesabstimmung sowie die anhand der Eintragungen im Zeitbuch stichprobenweise durchgeführten Kassenbelegprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Auf Grundlage der Schwebepostenlisten wurden stichprobenweise Scheckeinlieferungen sowie die Ausstellung von Schecks gemäß Schecküberwachungsbuch geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt empfohlene Bestandskontrolle der Wertebuchhaltung wurde von der Kassenleitung durchgeführt, protokolliert und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Sämtliche eingetragenen Gegenstände und Urkunden waren vorhanden.

Entsprechend den Prüfungshinweisen aus den Vorjahren hat die Verwaltung in einer Stellungnahme von der Absicht berichtet, zwei städtische Bankkonten, bei denen zu geringer Umsatz bei verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand zu verzeichnen ist, in 2017 zu kündigen. Somit wird der städtische Zahlungsverkehr seit 2018 effizienter über die zwei verbleibenden Bankkonten (Sparkasse Holstein und Hamburger Sparkasse) abgewickelt.

Der Hinweis zur tatsächlichen Durchführung der gemäß Dienstanweisung Finanzbuchhaltung zusätzlich zur Prüfung durch das RPA vorgesehenen Prüfung durch den/die Kassenaufsichtsbeamten/in wurde im Jahr 2017 nicht umgesetzt. Die Verwaltungsleitung hat die beabsichtigte Einführung eines zentralen Forderungsmanagements bis zur diesjährigen Schlussberichterstellung noch nicht umgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des Gutachtens "Organisationsuntersuchung der Fachdienste I.1 und I.4" aus Dezember 2014. Die grundsätzlichen Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Organisationsverfügung wurden von der Verwaltung weitestgehend aufgegriffen. Die für das zentrale Forderungsmanagement bereitgestellte Stelle ist seit dem 01.08.2017 mit wechselndem Personal und Unterbrechungen – aktuell seit Juni 2019 – besetzt.

Eine abschließende Prüfung der beabsichtigten organisatorischen Veränderungen ist erst möglich, wenn die endgültigen Stellenbeschreibungen vorliegen, die neben den Regelungen in der Organisationsverfügung die Zuständigkeiten für den neuen Aufgabenbereich konkret festlegen. Weiterhin muss eine endgültige Anpassung der entsprechenden Dienstanweisungen (u. a. der DA Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) erfolgen. Die neuen Organisationsstrukturen können erst nach Abschluss dieser Arbeiten wirksam greifen.

Die Einführung des zentralen Forderungsmanagements und somit die vollständige Umsetzung des in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses am 16. Februar 2015 präsentierten externen Gutachtens mit Empfehlungen zur zukünftigen Organisation der Finanzbuchhaltung steht somit immer noch aus. Der Landesrechnungshof bekräftigt die Notwendigkeit eines zentralen Forderungsmanagements in seiner Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Ahrensburg 2017 (vgl. u.a. S. 59).

## Es besteht weiter Handlungsbedarf:

Die Stellenbeschreibungen der von der Organisationsänderung betroffenen Stellen sowie die Organisationsverfügung zum zentralen Forderungsmanagement sind unverzüglich abschließend zu bearbeiten. Der konkrete Übergang von der dezentralen zur zentralen Bearbeitung (Stichtag mit Handlungsanweisungen) ist schriftlich vorzugeben. Die von der neuen Organisation betroffenen Dienstanweisungen sind anzupassen.

Das RPA hält die Empfehlung aufrecht, den Hauptausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren.

Die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beinhaltet konkrete Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Das Rechnungsprüfungsamt beabsichtigt, die Umsetzung begleitend zu prüfen und bittet die Verwaltungsleitung um zeitnahe, enge Einbindung bei der Abarbeitung der Empfehlungen.

## 2.4. Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen

Mit Hilfe von **Dienstanweisungen** werden Aufgaben, Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortung geregelt, die Zusammenarbeit einzelner Fachdienste organisiert, interne Meldepflichten oder Vordrucke eingeführt und zeitliche oder qualitative Vorgaben gemacht. Die Komplexität von Arbeitsaufgaben, die zunehmende Arbeitsteilung, die Arbeitssicherheit und die Qualitätssicherung machen es erforderlich, einzelne verwaltungsinterne Arbeitsabläufe genau vorzugeben.

Gemäß § 57 MBG Schl.-H. sind **Dienstvereinbarungen** "zu allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten zulässig, soweit sie nicht Einzelangelegenheiten sind oder gesetzliche oder tarifrechtliche Regelungen oder allgemeine Regelungen nach § 59 nicht entgegenstehen". "Dienstvereinbarungen sind durch die Dienststelle und den Personalrat schriftlich zu schließen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen."

Die Schlussberichte der Vorjahre beinhalteten bereits ausführliche Hinweise zu einem aus Sicht der Rechnungsprüfung bestehenden umfangreichen Aktualisierungsbedarf. Es ist der Verwaltung bislang nicht gelungen, das Ziel der Überarbeitung aller Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen zu erreichen, es gibt seit der letzten Berichterstattung mit Ausnahme der neu erstellten DA Datenschutz und der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) keine nennenswerten Fortschritte. Die damalige Überarbeitung der AVO wurde 2017 vom RPA begleitet. Aufgrund neuer Rechtsvorschriften insbesondere auf Landesebene ist bereits seit April 2019 die erneute Überarbeitung erforderlich. Die wiederum vom RPA geprüfte Neufassung soll in Kürze eingeführt werden. 2017 wurde vom Fachdienst die Überarbeitung der bereits aus dem Jahr 2001 datierten Dienstanweisung "Baumüberprüfung" begonnen, hierzu gab das RPA Hinweise. Die Neufassung ist bislang nicht eingeführt. In der Stellungnahme zum Vorjahres-Schlussbericht wird dazu ausgeführt, die Aufgabe im Jahr 2019 abschließen zu wollen.

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung 2017 diesen Themenbereich ebenfalls kritisch betrachtet und umfassende Hinweise zur Abarbeitung gegeben.

Es besteht weiterhin Handlungsbedarf. Das Rechnungsprüfungsamt appelliert an die Verwaltung, die innerdienstlichen Regeln auf das notwendige Maß zu reduzieren und rechtskonform zu aktualisieren. Es stellt noch einmal die Bedeutung aktueller Dienstanweisungen für einen geordneten Ablauf innerhalb der Verwaltung heraus.

# 2.5 Sonstige Verwaltungsprüfungen

Darüber hinaus hat das RPA zu folgenden Prüfungssachverhalten schriftliche Hinweise gegeben:

- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis zur (Mit-) Finanzierung und Verwaltung von vier Klassenräumen in der Woldenhorn-Schule: Die schriftlichen Hinweise bzw. aufgezeigte ungeklärte Fragestellungen wurden von der Verwaltung aufgegriffen und der Vertragsentwurf entsprechend überarbeitet.
- Festlegung der Schulkostenbeiträge 2017 (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen, der Umsetzung der mit "Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs" durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegebenen Hinweise sowie der Berechnungen je Schule bzw. – daraus folgend – je Schulart. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- Umsetzung der Meldepflicht gemäß Dienstanweisung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken: Bei der stichprobenweise durchgeführten Durchsicht wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.
- Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters: Hinweise zur engen Auslegung des § 65
   Absatz 4 GO wurden beachtet.
- Wiedereingliederung des Teilbetriebes Bauhof in die städtische Haushaltsorganisation: Die Hinweise wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Prüfung eines entsprechenden Antrages der FDP-Fraktion berücksichtigt
- Dienstvereinbarung Telearbeit: Hinweise zur Geeignetheit von T\u00e4tigkeiten im Rahmen der Telearbeit wurden aufgegriffen.
- Kritische Hinweise der Rechnungsprüfung zu einem Anstieg des Papierverbrauches in der Verwaltung und den Einrichtungen wurden - mit Verzögerungen - aufgegriffen. Die Verwaltung hat eine Ursachenanalyse durchgeführt und Einsparvorschläge ermittelt und insbesondere im Rathaus und in den Schulen umgesetzt. Eine Nachbetrachtung der eingetretenen Wirkungen steht noch aus.
- Verwaltungsvorlage 2017/046 Bericht über geleistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen: Eine Prüfung der Vorlage ergab zwei Fälle, die in den Entscheidungsbereich der Stadtverordnetenversammlung gehörten. Finanzausschuss und Stadtverordnetenversammlung wurden über das Prüfungsergebnis

in Kenntnis gesetzt. Es ist hervorzuheben, dass die Verwaltung die gesetzlichen Berichtspflichten beachtet.

- Personalausstattung und Aufgabenverteilung im Fachdienst II.1/Ordnungsangelegenheiten und Einwohnerverwaltung: Die Hinweise der Rechnungsprüfung zur Personalbemessung durch den Fachdienst Zentrale Dienste wurden teilweise aufgegriffen.
- Prüfung mehrerer Einzelfälle auf Einhaltung der DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

## 3. Weitere technische Prüfungen des Jahres 2017

## 3.1. Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen

Gemäß Abschnitt 17 der Rechnungsprüfungsordnung sind dem RPA sämtliche Rechnungen und Schlussrechnungen aus dem bautechnischen Bereich mit einem Gesamtrechnungsbetrag von mehr als 25.000 € vor der Zuleitung an die Stadtkasse zur Prüfung vorzulegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahre 2017 insgesamt ca. 20 Schlussrechnungen zur Prüfung vorgelegt. Eines der großen Bauvorhaben, bei denen von Fachbaufirmen in 2017 mehrere Schlussrechnungen eingingen, war der Neu- und Erweiterungsbau an der Grundschule Am Reesenbüttel.

Die Prüfungen ergaben eine Reihe von Hinweisen und kleineren Beanstandungen, die in der Regel mit den zuständigen Sachbearbeitern oder Fachdienstleitern direkt im Anschluss besprochen wurden. Die Mitarbeiter haben hierbei ein zukünftiges Beachten der Vorschriften zugesagt.

Zu folgenden Baumaßnahmen waren Feststellungen zu treffen:

## Sanierung Sanitärtrakt Sporthalle am Schulzentrum Heimgarten

Gem. § 9 Abs. 1 SHVgVO ist freihändige Vergabe zulässig bis zu einer Auftragshöhe von 100.000 € netto zulässig. Nach Anlage 1 zur Ausschreibungs- und Vergabeordnung ist dann ab 5.000 € eine formlose Preisumfrage durchzuführen. Gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 10

dieser Ordnung ist bei einer vorgesehenen Abweichung von diesen Wertgrenzen eine Zustimmung des Zeichnungsbefugten, hier des Fachbereichsleiters einzuholen.

Nach der Begehung der Trinkwasser-Installationseinrichtungen im Schulzentrum Am Heimgarten durch das Gesundheitsamt des Kreises im Frühjahr 2017 wurden die Sanitäranlagen im Bereich der Umkleiden der beiden Sporthallen teilweise gesperrt. Eine kurzfristig durchgeführte Sanierungsplanung ergab Kosten i.H.v. 1,05 Mio. €, die von der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2017 auch bewilligt wurden. Da das Land diese Maßnahme mit 80.000 € förderte unter der Bedingung, dass die Sanierung bis Ende 2017 abzuschließen sei, entschloss sich der FD Gebäudemanagement die hierfür erforderlichen Abbrucharbeiten, Auftragssumme ca. 41.500 €, freihändig und ohne Wettbewerb zu vergeben (s. Ausführungen auf S. 33).

Die Abweichung wurde im Vergabevermerk mit Blick auf die Dringlichkeit und darauf, dass ein Bieter für die Angebotsabgabe eine umfangreiche Ortsbesichtigung benötigte, nachvollziehbar begründet. Der Vermerk wurde jedoch nicht dem zeichnungsbefugtem Fachbereichsleiter vorgelegt, dieser Umstand ist zu bemängeln.

### Ausbaumaßnahme Verkehrsanlage Pionierweg

In § 15 Abs. 1 HOAI 2013 ist geregelt, dass das Honorar für Planungsaufträge fällig wird, wenn "...die Leistung abgenommen...worden ist". Hierunter wird – wie auch bei Bauaufträgen – die Durchführung einer förmlichen Abnahme, dokumentiert in einem Abnahmeprotokoll verstanden. Diese Regelung soll zum einen den Auftraggeber dazu bewegen, zu kontrollieren, ob alle mit dem Planungsauftrag zu erbringenden Leistungen vollständig und mängelfrei ausgeführt worden sind, und zum anderen einen definierten Zeitpunkt für den Beginn der fünfjährigen Gewährleistungsfrist (Mängelansprüchefrist) gegen den Ingenieur sicherstellen.

In 2016 war die Straße Pionierwerg im Stadtteil Hagen auf ganzer Länge ausgebaut bzw. saniert worden. Im Juni 2017 reichte das mit der Planung und Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro aus dem Kreis Pinneberg die Schlussrechnung ein. Die Prüfung ergab, dass entgegen der Vorgabe kein Abnahmeprotokoll vorlag. Das Erfordernis einer Abnahme auch bei Planungsleistungen wurde dem zuständigen Mitarbeiter erläutert. Eine

Stichprobenkontrolle in 2019 ergab, dass der Fachdienst nunmehr regelmäßig Abnahmen bei Planungsleistungen durchführt. Daher ist keine Beanstandung auszusprechen.

# 3.2. Prüfung von Vergaben

Auch in 2017 wurde vom RPA eine Reihe von Vergabevorgängen geprüft. Hieraus werden im nachfolgenden einige Beispiele genannt:

- Beratung der Stabsstelle bei der in 2017 geplanten Beauftragung von Leistungen für das Stadtmarketing,
- Beratung bei der Beschaffung des neuen Hubsteigers für die Stadtbetriebe Ahrensburg (Lieferung in 2018),
- Prüfung der Vergabe des in 2019 gestarteten Betriebs der Kita Reesenbütteler Redder,
- Begleitung der Vergabe des Ganztagsbetriebs im Neubau der Grundschule Am Reesenbüttel (Start zum Schuljahr 2018/2019), die Vergabe selbst wurde durch eine auf das Vergaberecht im sozialen Bereich spezialisierte Kanzlei aus Nordrhein-Westfalen durchgeführt.
- Bei der Vergabe der insgesamt fünf Lose der Möbellieferung für den Neubau der Grundschule Am Reesenbüttel führte die Prüfung des RPA zu der Feststellung, dass fehlerhafterweise auf einen europaweiten Wettbewerb verzichtet worden war. Dem widersprach der Fachdienst Schule und Kultur mit dem Hinweis auf die Unterschiedlichkeit der ausgeschriebenen Produkte. Dieser Auffassung kann gefolgt werden, so dass die Vergabe trotz Bedenken nicht beanstandet werden musste. Einvernehmlich wurde von Fachdienst und RPA demgegenüber die Forderung nach einer zentralen Vergabestelle erhoben, vgl. hierzu die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 3.3.
- Gem. Arbeitsauftrag des Bürgermeisters vom 31.05.2017 hat der Fachdienst Finanzen unter Begleitung des RPA 2017 mit der Planung für die Neubeschaffung einer Haushaltssoftware begonnen, da nach damaliger Sachlage die vorhandene Software nicht weiter unterstützt werden sollte. Nach Übernahme durch ein Konkurrenzunternehmen ist dieser Auftrag mittlerweile hinfällig geworden und wurde zurückgezogen.

# 3.3. Weitere Prüfungen im technischen Bereich

Ein Tätigkeitsfeld des RPA war auch 2017 wieder der Einsatz für die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle bei der Stadt Ahrensburg. Dieser Forderung des RPA und einiger Fachdienste wurde durch eine entsprechende Stellenbesetzung im Fachdienst Bauverwaltung zum Kalenderjahr 2019 nunmehr entsprochen. Die Arbeit in der Vergabestelle wird seitdem von der neu eingestellten Mitarbeiterin engagiert ausgeübt, insbesondere ist hier die erfolgreiche Einrichtung und Durchführung von Vergaben mit elektronischer Submission (Angebotsabgabe und -eröffnung), die seit Ende 2018 für europaweite Ausschreibungen vorgeschrieben ist, zu nennen.

Noch nicht erfüllt ist die Forderung des RPA, dass diese Vergabestelle der gesamten Verwaltung zur Verfügung stehen sollte. Ebenso fehlen noch eine konkrete Aufgabenzuweisung und die Information der Mitarbeiter über die mögliche Inanspruchnahme dieser Stelle.

- Die mangelhafte, aber verwendbare Erneuerung der Asphalt-Deckschicht in einer Stichstraße der Kurt-Fischer-Straße mündete Anfang 2017 in der Übereinkunft mit dem Straßenbauunternehmen, den Status Quo zu belassen und dafür auf die für diese Teilleistung vereinbarte Bezahlung vollständig zu verzichten. Diese Einzelfallentscheidung des Fachdienstes Straßenbau wurde vom RPA nach detaillierter Prüfung mitgetragen.
- Für den im Zuge des Erweiterungsbaus an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule zwischenzeitlich rückgebauten Oberstufenpavillon (Baujahr ca. 1999) konnte das RPA in einer Prüfung feststellen, dass die ursprünglich von der Verwaltung gewählte Nutzungsdauer von 40 Jahren nicht den Vorgaben der VV Abschreibungen entsprach. Tatsächlich handelte es sich um ein nicht massives Bauwerk mit einer regulären Nutzungsdauer von 20 Jahren, so dass der Rückbau bilanziell vertretbar war.

## H. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 95n GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2017 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in den Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 28. Februar 2019 bzw. vom 12. Juli 2019 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- 5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Jahresabschlüsse 2017 vermitteln insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2017 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 20. August 2019

nalu Niemauu

Meike Niemann Leiterin Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg

# **Anlagen**

Vollständigkeitserklärungen (2 Stck.)

# Anlage 1

#### Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister Fachbereich I Fachdienst I.4 Az: 20.25.20/2017

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

#### Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Liegenschaften)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Bartel (Fachdienst I.4/ Finanzbuchhaltung).

Die aufgeführte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

## Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen

Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

### Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzläge der Stadt.

Ahrensburg, den 28. Februar 2019

2

## Anlage 2

### Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister Fachbereich I Fachdienst I.4 Az: 20.25.20/2017

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2017

### Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Liegenschaften)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner / Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Bereich SBF)

Die aufgeführte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

### Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (geleistete Anzahlungen) und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-

Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

### Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte (geleistete Anzahlungen), Sonderposten, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Dokumente, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung.

Ahrensburg, den 12. Juli 2019

without foract

2110-35000 1201-01410